

WEBSITE-ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER SFDR

FÜR EIN FINANZPRODUKT, DAS ÖKOLOGISCHE UND/ODER SOZIALE MERKMALE GEMÄSS ARTIKEL 8 DER SFDR FÖRDERT

PRODUKTNAME:	Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF – Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur
UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI-CODE) ISIN:	213800RVRUXK5B4OSB08 LU2147380666
DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG:	23. Juli 2026

VERSION	DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG	ERLÄUTERUNG DER ÄNDERUNGEN
1	12. Juni 2024	Erstveröffentlichung
2	23. Juli 2026	Aktualisierung zur Aufnahme weiterer Einzelheiten zur Definition nachhaltiger Investitionen, die nun sowohl illiquide als auch liquide Anlagen umfasst

1. KURZPROFIL

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch eine Anlagestrategie, die folgende Komponenten umfasst:

- Innerhalb des illiquiden Portfolios des Teilfonds (**„illiquides Portfolio“**): indirekte Anlagen über zugrunde liegende Fonds und andere Anlagestrukturen (wie diese Begriffe im Abschnitt „Definitionen“ des Placement Memorandums definiert sind) (**„zugrunde liegende Anlagestrukturen“**) in Infrastrukturanlagen und andere Anlagen (**„zugrunde liegende Anlagen“**), von denen einige als nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2(17) der Verordnung (EU) 2019/2088 (**„SFDR“**) gelten (**„nachhaltige Investitionen“**).
- Innerhalb des liquiden Portfolios des Teilfonds (**„liquides Portfolio“**): indirekte Anlagen über zugrunde liegende Fonds (zusammen die **„Fonds des liquiden Portfolios“**), die in liquide Vermögenswerte investieren, die sich in erster Linie aus kurzfristigen, auf EUR lautenden Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (**„liquide Vermögenswerte“**) zusammensetzen, von denen einige als nachhaltige Investitionen gelten.

In jedem Fall wird der Manager der jeweiligen zugrunde liegenden Anlagestruktur oder des betreffenden Fonds des liquiden Portfolios als der **„zugrunde liegende Manager“** bezeichnet.

Der Teilfonds wird von Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio (der **„Portfoliomanager“**) verwaltet.

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen (im illiquiden Portfolio und im liquiden Portfolio).

Bei nachhaltigen Investitionen stellt der Portfoliomanager sicher, dass der zugrunde liegende Manager die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (**„WNA-Indikatoren“**) in Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (**„SFDR RTS“**) berücksichtigt. Darüber hinaus stellt der Portfoliomanager vor der Anlage sowie regelmäßig während der Haltedauer sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die Vereinbarkeit der nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (**„OECD-Leitsätze“**) und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (**„UNGPs“**) bewerten, indem sie negative und positive Screenings durchführen (wie in Abschnitt 2.2 unten unten erläutert).

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern (wie im Placement Memorandum definiert) Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge zu bieten. Hierzu investiert er hauptsächlich über zugrunde liegende Anlagestrukturen in Infrastrukturanlagen, während der verbleibende Teil in Fonds des liquiden Portfolios investiert wird, die ihrerseits liquide Vermögenswerte halten. Der Portfoliomanager wendet die **„Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio“** (im Falle seines illiquiden Portfolios) oder die **„Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio“** (im Falle seines liquiden Portfolios) (beide wie im nachstehenden Abschnitt 4.1 unten beschrieben) auf alle Vermögenswerte an.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im illiquiden und im liquiden Portfolio werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio bzw. der Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio bewertet. Diese werden im Falle des illiquiden Portfolios durch die Beurteilung der nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensführung der zugrunde liegenden Manager durch den Portfoliomanager im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung (siehe Abschnitt 7.1 unten unten) bzw. im Falle des liquiden Portfolios durch die in der Eignungsprüfung der zugrunde liegenden Manager enthaltenen Governance-bezogenen Faktoren (siehe Abschnitt 7.1 unten unten) ergänzt.

Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 50 % seines Nettoinventarwerts (wie im Placement Memorandum definiert) in nachhaltige Investitionen und maximal 50 % in andere Vermögenswerte zu investieren. Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassen: (i) zugrunde liegende Anlagen, die über zugrunde liegende Anlagestrukturen gehalten werden, und liquide Vermögenswerte, die über Fonds des liquiden Portfolios gehalten werden, die nicht mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen; (ii) bestimmte Barmittel

und barmittelähnliche Instrumente; und (iii) derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements.

Der Portfoliomanager bewertet das Erreichen der vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale anhand der folgenden Methoden:

- **Illiquides Portfolio:** Der Beitrag der zugrunde liegenden Anlagen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen wird unter Bezugnahme auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) gemessen, wie im nachfolgenden Abschnitt 7.1 unten näher erläutert.
- **Liquides Portfolio:** Der Beitrag der liquiden Vermögenswerte innerhalb des liquiden Portfolios zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen wird durch eine Bewertung sowohl auf Emittenten- als auch auf Instrumentenebene gemessen, um festzustellen, ob ein Unternehmensemittent als „**qualifizierter ESG-Emittent**“ oder eine Anleihe als „**Use-of-Proceeds-Anleihe**“ gilt (wie jeweils in Abschnitt 7.1 unten unten definiert und näher beschrieben).

Für das illiquide Portfolio bezieht der Portfoliomanager Daten von den zugrunde liegenden Managern der zugrunde liegenden Anlagestrukturen sowie aus anderen Datenquellen. Für das liquide Portfolio bezieht der Portfoliomanager Daten von den zugrunde liegenden Managern der Fonds des liquiden Portfolios sowie von externen Datenanbietern. Einschränkungen hinsichtlich der Methoden und Datenquellen ergeben sich aus der Tatsache, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds handelt. Die von den zugrunde liegenden Managern angewandten Methoden und verwendeten Datenquellen können sich unterscheiden, von unterschiedlicher Qualität sein und auf unterschiedlichen Methoden beruhen. Der Portfoliomanager geht derzeit nicht davon aus, dass diese Einschränkungen die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale beeinträchtigen werden.

Der Portfoliomanager führt sowohl vor der Anlage als auch laufend Due-Diligence-Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass sowohl das illiquide als auch das liquide Portfolio mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Teilfonds übereinstimmen:

- **Illiquides Portfolio:** Vor einer Anlage führt der Portfoliomanager eine Nachhaltigkeitsbewertung gemäß Abschnitt 10 unten durch, prüft die Anlage anhand der Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio und überprüft die Methodik des zugrunde liegenden Managers zur Einstufung von Anlagen als nachhaltige Investitionen. Während der Haltedauer werden diese Bewertungen und Ausschlusscreenings regelmäßig wiederholt, und der Portfoliomanager überwacht den zugrunde liegenden Manager kontinuierlich und steht mit ihm in Kontakt (wie in Abschnitt 10 unten beschrieben).
- **Liquides Portfolio:** Vor einer Anlage prüft der Portfoliomanager jeden Fonds des liquiden Portfolios anhand der Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio und bewertet die nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse und die Performance sowohl der Fonds des liquiden Portfolios als auch der zugrunde liegenden Manager. Während der Haltedauer wiederholt der Portfoliomanager das Ausschluss-Screening, überwacht den zugrunde liegenden Manager kontinuierlich und steht mit ihm in Kontakt (wie in Abschnitt 10 unten beschrieben).

Der Portfoliomanager wird, soweit erforderlich und möglich, während der Haltedauer mit den zugrunde liegenden Managern in Kontakt stehen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

2. KEIN NACHHALTIGES ANLAGEZIEL

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

2.1. Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission sowie etwaige relevante Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 dieses Anhangs I berücksichtigt?

Bei nachhaltigen Investitionen stellt der Portfoliomanager sicher, dass der zugrunde liegende Manager die WNA-Indikatoren in Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR-RTS berücksichtigt. Darüber hinaus stellt der Portfoliomanager sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die Vereinbarkeit der nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen und den UNGP prüfen.

Illiquides Portfolio:

Der Portfoliomanager bewertet den Prozess des zugrunde liegenden Managers zur Berücksichtigung der WNA-Indikatoren für als nachhaltige Investitionen geltende zugrunde liegende Anlagen, bevor er eine Anlage in die jeweilige zugrunde liegende Anlagestruktur tätigt. Der zugrunde liegende Manager muss quantitative oder qualitative Informationen zu den WNA-Indikatoren erheben und geeignete Schwellenwerte anwenden, um zugrunde liegende Anlagen auszusortieren, die einem ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsziel erheblich schaden. Darüber hinaus erhält der Portfoliomanager jährlich vom zugrunde liegenden Manager Informationen zu den WNA-Indikatoren und prüft, ob diese Informationen mit dem jeweiligen Prozess des zugrunde liegenden Managers übereinstimmen.

Liquides Portfolio:

Um sicherzustellen, dass liquide Vermögenswerte, die ganz oder teilweise als nachhaltige Investitionen gelten, keinen ökologischen oder sozialen Zielen erheblich schaden, stellt der Portfoliomanager sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die verbindlichen WNA-Indikatoren gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der SFDR-RTS berücksichtigen, wie im Folgenden beschrieben:

WNA-Indikator	Beschreibung	Verfahren zur Ermittlung und Minderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Tabelle 1		
Klima- und andere umweltbezogenen Indikatoren		
1. THG-Emissionen	Scope-1-THG-Emissionen Scope-2-THG-Emissionen Scope-3-THG-Emissionen THG-Emissionen insgesamt	Der Teilfonds schließt Emittenten liquider Portfoliovermögenswerte, die an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen beteiligt sind, gemäß den Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio aus. ¹
2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	
3. Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen	Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen	
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	
5. Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen	Anteil des Verbrauchs an nicht erneuerbaren Energien und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien durch Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten Energiequellen	
6. Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor	Energieverbrauch in GWh pro Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimarelevanten Sektoren	Die Energieverbrauchsintensität und die damit verbundenen Übergangsrisiken werden von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet.

¹ Die Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio sind nachstehend im Abschnitt 4.1 aufgeführt.

7. Aktivitäten, die sich negativ auf die Biodiversität in sensiblen Bereichen auswirken	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betriebsstätten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	Engagements in Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität werden von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet. Darüber hinaus werden Unternehmensemittenten, die mit schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt konfrontiert sind, ebenfalls durch die Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ausgeschlossen.
8. Emissionen in das Wasser	Tonnen an Emissionen in das Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Die Emissionen in das Wasser werden von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet. Darüber hinaus werden Unternehmensemittenten, die mit schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit Emissionen in das Wasser konfrontiert sind, ebenfalls durch die Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ausgeschlossen.
9. Verhältnis der gefährlichen Abfälle und der radioaktiven Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Die Entsorgung gefährlicher Abfälle wird von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet. Darüber hinaus werden Unternehmensemittenten, die mit schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen konfrontiert sind, ebenfalls durch die Ausschlusskriterien für liquide Portfolios ausgeschlossen.
Indikatoren für Soziales und Arbeitnehmer, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		
10. Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („ UNGC “) und gegen die OECD-Leitsätze	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die Grundsätze des UNGC und die OECD-Leitsätze beteiligt waren	Gemäß den Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio schließt der Teilfonds Emittenten von liquiden Vermögenswerten aus, wenn sie in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze involviert sind.

11. Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC und der OECD-Leitsätze	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die über keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des UNGC oder der OECD-Leitsätze sowie über keine Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze verfügen	Die zugrunde liegenden Manager prüfen im Rahmen der Eignungsprüfung, ob Richtlinien vorhanden sind, die mit den OECD-Leitsätzen und den UNGP in Einklang stehen.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle wird von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet.
13. Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat	Durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Verwaltungsratsmitgliedern in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Verwaltungsratsmitglieder	Die Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat wird von den zugrunde liegenden Managern im Rahmen der Eignungsprüfung bewertet.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Anteil der Anlagen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind	Der Teilfonds schließt Emittenten liquider Portfoliovermögenswerte, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, gemäß den Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio aus.

2.2. Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Prinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Illiquides Portfolio:

Der Portfoliomanager prüft vor einer Investition in eine zugrunde liegende Anlagestruktur, ob der zugrunde liegende Manager über Prozesse verfügt, die sicherstellen, dass die als nachhaltige Investitionen eingestuft zugrunde liegenden Anlagen während des gesamten Anlageprozesses mit den OECD-Leitsätzen und den UNGP im Einklang stehen. Darüber hinaus prüft der Portfoliomanager jährlich, ob die zugrunde liegende Anlagestruktur die Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio in Bezug auf Verstöße gegen die OECD-Leitsätze und die Grundsätze des UNGC erfüllt.

Liquides Portfolio:

Der Portfoliomanager stellt vor der Anlage sowie auf laufender Basis während der Haltedauer sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die folgenden Screenings durchführen:

(i) Negatives Screening: durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten liquider Vermögenswerte, die in Übereinstimmung mit den Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio (siehe nachstehenden Abschnitt 4.1) an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze beteiligt sind.

(ii) Positives Screening: für alle qualifizierten ESG-Emittenten ist ein MSCI ESG-Rating von A, AA oder AAA erforderlich.

3. ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch die folgende Anlagestrategie:

Illiquides Portfolio:

Indirekte Anlagen über zugrunde liegende Anlagestrukturen in zugrunde liegende Anlagen, von denen einige als nachhaltige Investitionen gelten, wie in Abschnitt 7 unten beschrieben.

Liquides Portfolio:

Indirekte Anlagen über Fonds des liquiden Portfolios, die in liquide Vermögenswerte investieren, von denen einige als nachhaltige Investitionen gelten, wie in Abschnitt 7 unten beschrieben.

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen (sowohl im illiquiden als auch im liquiden Portfolio). Darüber hinaus wendet der Teilfonds die Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio auf alle zugrunde liegenden Anlagen und die Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio (siehe Abschnitt 4.1 unten) auf alle liquiden Vermögenswerte an.

4. ANLAGESTRATEGIE

4.1. Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt, um die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen?

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, den Anlegern Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge zu bieten. Hierzu investiert er hauptsächlich über zugrunde liegende Anlagestrukturen in Infrastrukturanlagen, während der verbleibende Teil in Fonds des liquiden Portfolios investiert wird, die ihrerseits liquide Vermögenswerte halten. Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente auch zu Absicherungszwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Die zugrunde liegenden Anlagestrukturen müssen in der EU und/oder in anderen OECD-Ländern, die zum Zeitpunkt der Anlage mindestens ein „Investment Grade“-Rating aufweisen, investieren und ansässig sein.

Der Portfoliomanager bewertet das Erreichen der vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale vor der Anlage, indem er die unten aufgeführten Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio (im Falle seines illiquiden Portfolios) bzw. die Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio (im Falle seines liquiden Portfolios) sowie die nachstehend in Abschnitt 7.1 unten beschriebene Methodik anwendet. Deren Einhaltung wird nach der Anlage fortlaufend überwacht, wie in Abschnitt 10 unten beschrieben.

Illiquides Portfolio:

Der Teilfonds investiert ausschließlich in zugrunde liegende Anlagestrukturen, die die folgenden vom Portfoliomanager vor einer Anlage geprüften und jährlich von den zugrunde liegenden Managern bestätigten Ausschlusskriterien („**Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio**“) erfüllen:

Unternehmensführung

- Keine Investition in zugrunde liegende Anlagen, bei denen in den letzten zwölf Monaten ein finanzieller Verlust (von mehr als 10 Mio. USD oder mehr als 10 % des EBITDA) infolge von Verstößen gegen Sanktionen (Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften, die Strafen oder Beschränkungen für Einzelpersonen, Unternehmen oder Länder vorsehen und häufig im Zusammenhang mit internationalem Handel, Finanzen oder Menschenrechten stehen) entstanden ist; und
- Keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze beteiligt waren.

Umstrittene Waffen

- Keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen, die Streubomben, Antipersonenminen, Kernwaffen (gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen), abgereichertes Uran oder biologische und chemische Waffen oder Schlüsselkomponenten/Dienstleistungen für solche Waffen entwickeln oder herstellen;
- Keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen, die zusätzliche Dienstleistungen für Kernwaffen anbieten, wie z. B. Reparatur und Wartung von Kernwaffen, Lagerung und Verwaltung, Forschung und Entwicklung (F&E), Tests und Simulationen sowie weitere Tätigkeiten;

- Gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 220/2021 sind keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen zulässig, die Tätigkeiten in den Bereichen Bau, Herstellung, Entwicklung, Montage, Reparatur, Instandhaltung, Nutzung, Lagerung, Besitz, Werbung, Verkauf, Vertrieb, Import, Export, Transfer oder Transport von Antipersonenminen, Munition und Streumunition jeglicher Art und Zusammensetzung sowie deren Teilen ausüben; oder
- Gemäß dem italienischen Gesetz Nr. 220/2021 sind keine Anlagen in zugrunde liegende Anlagen zulässig, die sich mit der technologischen Forschung, der Herstellung, dem Verkauf und der Übermittlung sowie – aus welchem Grund auch immer – dem Export, dem Import und dem Besitz von Munition und Streumunition jeglicher Art und Zusammensetzung oder Teilen davon befassen.

Sektor für unkonventionelles Öl und Gas

- Keine Investition in zugrunde liegende Anlagen, die umstrittene Pipelines für den Transport von Teersanden betreiben; oder
- Keine Investitionen in zugrunde liegende Anlagen, die in erheblichem Maße in andere Formen unkonventioneller Öl- und Gasaktivitäten involviert sind, wie z. B. die Exploration von Teersanden, die Exploration mit Fracking (z. B. Schieferöl und Schiefergas) und die Öl- oder Gasexploration am Polarkreis.

Kohlesektor

- Keine Investition in zugrunde liegende Anlagen, die in erheblichem Maße an Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle beteiligt sind, wie z. B. Kohleabbau, Kohleförderung, Stromerzeugung aus Kohle und Projekte zum Ausbau von Kohlekraftwerken.

Liquides Portfolio:

Der Teilfonds investiert ausschließlich in Fonds des liquiden Portfolios, die die folgenden vom Portfoliomanager vor einer Anlage geprüften und jährlich von den zugrunde liegenden Managern bestätigten Ausschlusskriterien („**Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio**“) erfüllen:

Umstrittene Waffen	• Keine Investition in Unternehmen, die Streubomben, Antipersonenlandminen oder biologische und chemische Waffen entwickeln, produzieren oder warten;
ESG-Kontroversen	• Keine Investitionen in Unternehmensemittenten, die anderweitig an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze beteiligt sind.
Sektor für unkonventionelles Öl und Gas	Die Ausschlüsse in diesem Abschnitt gelten ausschließlich für nachhaltige Investitionen: • Keine Investition in Unternehmensemittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Exploration von Teersand und der Herstellung fossiler Brennstoffe aus Teersand erzielen; • Keine Investition in Unternehmensemittenten, die umstrittene Pipelines für den Transport von Teersanden betreiben. • Keine Investition in Unternehmensemittenten, die mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Fracking-Exploration und der Förderung von Öl und Gas durch Fracking erzielen; oder • Keine Investition in Unternehmensemittenten, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration und Förderung von Öl und Gas am Polarkreis erzielen.
Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe ²	• Keine Investition in Unternehmensemittenten, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung aus Kohle und/oder dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.

² Die Ausschlusskriterien für fossile Brennstoffe gelten nicht für (i) Emittenten, die einen auf die Ziele des Pariser Abkommens abgestimmten CO₂-Übergangspfad verfolgen, oder (ii) Emittenten von Use-of-Proceeds-Anleihen.

4.2. Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?

Illiquides Portfolio:

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager bestimmte Kriterien für eine gute Unternehmensführung bei den zugrunde liegenden Anlagen einhalten, indem er die Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio anwendet (siehe Abschnitt 4.1 oben).

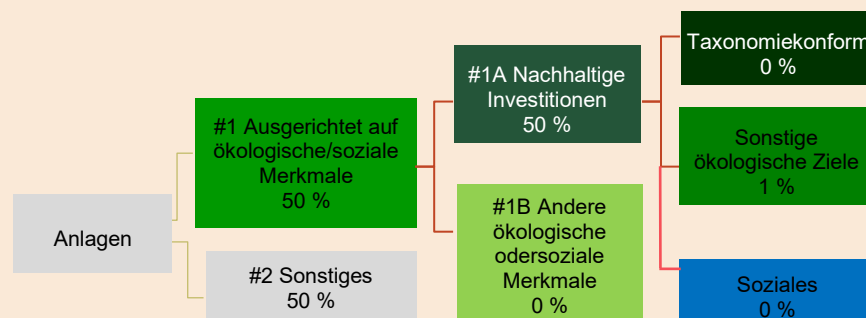
Darüber hinaus bewertet der Portfoliomanager im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung die nachhaltigkeitsbezogene Unternehmensführung der zugrunde liegenden Manager (siehe Abschnitt 10 unten).

Liquides Portfolio:

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager Kriterien für eine gute Unternehmensführung bei den Emittenten liquider Vermögenswerte einhalten, indem er die Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio anwendet (siehe Abschnitt 4.1 oben).

Bei liquiden Vermögenswerten, die von qualifizierten ESG-Emittenten begeben werden, ist die vorstehend beschriebene Bewertung der Unternehmensführung als zusätzliches Instrument zur Bewertung von unternehmensführungsbezogenen Faktoren in die Eignungsprüfung der zugrunde liegenden Manager integriert (siehe Abschnitt 10 unten).

5. VERHÄLTNIS DER ANLAGEN ZUEINANDER



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

#2 Andere Investitionen umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Teilfonds ist verpflichtet, wie folgt zu investieren:

- (i) Mindestanteil von 50 % seiner Anlagen mit Ausrichtung auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale; und

- (ii) Mindestanteil von 50 % seiner Anlagen in nachhaltige Investitionen.

Diese Vermögensallokation wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (wie im Placement Memorandum definiert) des Teilfonds berechnet. Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit vorübergehend begrenzte Mengen an Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten halten, bis diese angelegt, wieder angelegt oder an die Anleger ausgeschüttet werden. Solche vorübergehend gehaltenen Barmittel und barmittelähnlichen Instrumente können bei der Berechnung der Vermögensallokation unberücksichtigt bleiben.

Der Anteil der Investitionen, die der Teilfonds indirekt über zugrunde liegende Anlagestrukturen und Fonds des liquiden Portfolios hält, kann bis zu 100 % betragen.

5.1. Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei?

Nicht zutreffend.

5.2. In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, taxonomiekonforme Investitionen zu tätigen, und der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 % (gemessen anhand aller verfügbaren Schlüsselindikatoren, d. h. Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben). Dies unterliegt weder einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer noch einer Überprüfung durch einen Dritten.

5.3. Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen³?

☐ Ja:

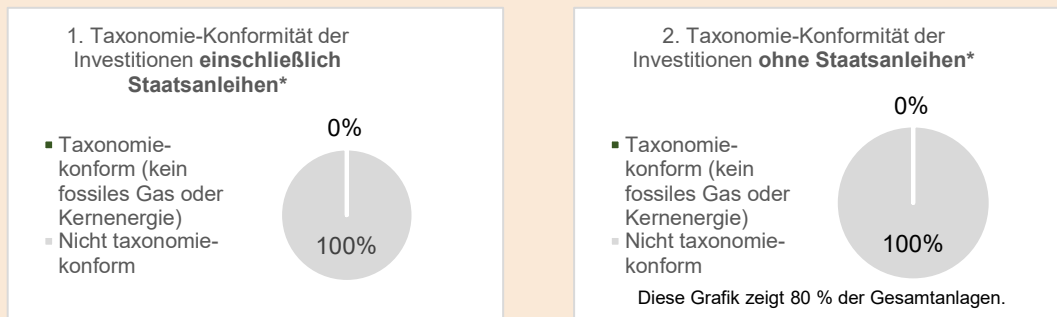
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernkraft

☒ Nein

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für fossiles Gas Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energie oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die Kernenergie umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergieaktivitäten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

5.4. Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Anlagen an Übergangstätigkeiten beträgt 0 % und an ermöglichenden Tätigkeiten 0 % (jeweils gemessen anhand von Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben).

5.5. Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %.

5.6. Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0 %.

5.7. Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die unter „#2 Sonstiges“ aufgeführten Investitionen umfassen (i) zugrunde liegende Anlagen (die über zugrunde liegende Anlagestrukturen gehalten werden) und liquide Vermögenswerte (die über Fonds des liquiden Portfolios gehalten werden), die nicht mit den vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen; (ii) bestimmte Barmittel und bargeldähnliche Instrumente, die direkt, über zugrunde liegende Anlagestrukturen oder über Fonds des liquiden Portfolios gehalten werden; und (iii) derivative Finanzinstrumente, die vom Teilfonds, von zugrunde liegenden Anlagestrukturen oder von Fonds des liquiden Portfolios zu Absicherungszwecken oder im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Als Mindeststandard stellt der Portfoliomanager sicher, dass die zugrunde liegenden Manager die Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio (in Bezug auf das liquide Portfolio) bzw. die Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio (in Bezug auf das illiquide Portfolio) anwenden, wie jeweils im Abschnitt 4.1 oben beschrieben. Für direkte Anlagen in Barmittel und bargeldähnliche Instrumente sowie für direkte oder indirekte Anlagen (über zugrunde liegende Anlagestrukturen oder

Fonds des liquiden Portfolios) in derivativen Finanzinstrumenten gibt es keine ökologischen oder sozialen Mindeststandards.

6. ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE

Illiquides Portfolio:

Um zu messen, inwieweit die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale des illiquiden Portfolios erreicht werden, geht der Portfoliomanager wie folgt vor:

- (i) Er erfasst den Anteil der Anlagen des Teilfonds, der indirekt in zugrunde liegende Anlagen investiert ist, bei denen es sich um nachhaltige Investitionen handelt (siehe Abschnitt 7.1 unten); und
- (ii) Er führt eine Nachhaltigkeitsbewertung („**Nachhaltigkeitsbewertung**“) durch (siehe Abschnitt 10 unten).

Liquides Portfolio:

Um zu messen, inwieweit die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale des liquiden Portfolios erreicht werden, geht der Portfoliomanager wie folgt vor:

- (i) Er erfasst den Anteil der Anlagen des Teilfonds, der indirekt in liquide Vermögenswerte investiert ist, bei denen es sich um nachhaltige Investitionen handelt (siehe Abschnitt 7.1 unten); und
- (ii) Er stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager im Rahmen ihrer Eignungsprüfung für nachhaltige Investitionen Nachhaltigkeitsindikatoren auf Emittenten- und Instrumentenebene anwenden (siehe Abschnitt 10 unten).

7. ANGEWANDTE METHODEN

7.1. Welche Methoden werden verwendet, um zu messen, inwieweit die durch das Finanzprodukt geförderten sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden?

Illiquides Portfolio:

Die als nachhaltige Investitionen geltenden zugrunde liegenden Anlagen tragen zu bestimmten SDGs bei, insbesondere:

SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen.

SDG 4: Hochwertige Bildung weltweit.

SDG 6: Ausreichend Wasser in bester Qualität.

SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie.

SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur.

SDG 10: Weniger Ungleichheiten.

SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden.

SDG 12: Nachhaltig produzieren und konsumieren

SDG 13: Weltweit Klimaschutz umsetzen.

Der Beitrag dieser zugrunde liegenden Anlagen zu den einzelnen SDGs wird anhand einer der folgenden Methoden gemessen:

- (i) Die zugrunde liegende Anlage oder ein Teil davon gilt als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 2(1) der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomie-Verordnung**“) („**taxonomiekonforme Investition**“). In solchen Fällen gilt die zugrunde liegende Anlage – oder, falls nur ein Anteil als taxonomiekonform gilt, dieser Anteil – als nachhaltige Investition.

- (ii) Die zugrunde liegende Anlage trägt nach Einschätzung des zugrunde liegenden Managers zu einem oder mehreren SDGs bei. Diese Beurteilung muss nach einer festgelegten Methodik erfolgen, deren Übereinstimmung mit dem Ansatz des Teilfonds für nachhaltige Investitionen vom Portfoliomanager bewertet wird, bevor die Investition in die zugrunde liegende Anlagestruktur erfolgt.
- (iii) Die zugrunde liegende Anlage gilt auf Basis einer vergleichbaren Methode, die vom zugrunde liegenden Manager angewandt wird und vom Portfoliomanager vor der Investition in die zugrunde liegende Anlagestruktur geprüft wurde, als nachhaltige Investition.

Liquides Portfolio:

Als nachhaltige Investitionen eingestufte liquide Vermögenswerte tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei. Die zugrunde liegenden Manager identifizieren nachhaltige Investitionen anhand einer Bewertung auf Emittenten- und Instrumentenebene, wie im Folgenden dargelegt.

Emittentenbasierte Bewertung – Qualifizierte ESG-Emittenten

Ein Unternehmensemittent wird als „**qualifizierter ESG-Emittent**“ eingestuft, wenn er zu den Unternehmen mit der besten ESG-Leistung seines Sektors gehört (was durch ein MSCI-ESG-Rating von A, AA oder AAA nachgewiesen wird) und mindestens einen der folgenden drei Punkte erfüllt, die je nach Sachlage anhand von MSCI-Daten („**Eignungsprüfung**“) bewertet werden:

- (i) **Emittent mit Einnahmen mit nachhaltiger Wirkung:** Der Unternehmensemittent erzielt 20 % oder mehr seiner Einnahmen aus Aktivitäten, die von MSCI als „Einnahmen mit nachhaltiger Wirkung“ eingestuft werden (d. h. Einnahmen aus Produkten und Dienstleistungen, die MSCI positiven ökologischen und/oder sozialen Ergebnissen zuordnet), wie anhand der Daten der „**MSCI Sustainable Impact Metrics**“ ermittelt;
- (ii) **Emittent mit taxonomiekonformen Einnahmen:** Der Unternehmensemittent erzielt 20 % oder mehr seiner Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten, die gemäß der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten; oder
- (iii) **SBTi-konformer Emittent:** Der Unternehmensemittent verfügt über ein von der Science Based Targets Initiative („**SBTi**“) validiertes Ziel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Sind die oben unter (i) bis (iii) genannten Kriterien erfüllt, wird die gesamte Anlage des Fonds des liquiden Portfolios in den jeweiligen Unternehmensemittenten als nachhaltige Investition behandelt.

Der Beitrag der Investitionen in qualifizierte ESG-Emittenten zu ökologischen und/oder sozialen Zielen wird wie folgt bestimmt:

- (i) Bei Anlagen in Emittenten mit Einnahmen mit nachhaltiger Wirkung wird davon ausgegangen, dass diese zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Dies wird anhand von Daten der MSCI Sustainable Impact Metrics ermittelt, die den Anteil der Einnahmen eines Unternehmensemittenten aus Aktivitäten bestimmen, die auf bestimmte Themen mit ökologischer und sozialer Wirkung ausgerichtet sind. Der zugrunde liegende Manager stützt sich bei seiner Einschätzung auf die Daten der „MSCI Sustainable Impact Metrics“, die den Beitrag der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmensemittenten zu ökologischen und/oder sozialen Zielen messen.
- (ii) Anlagen in Emittenten mit taxonomiekonformen Einnahmen tragen zu einem oder mehreren der sechs zentralen Umweltziele bei, zu denen eine wirtschaftliche Tätigkeit wesentlich beitragen muss, damit diese gemäß Art. 9(a) der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft wird.
- (iii) Anlagen in SBTi-konforme Emittenten tragen zum Umweltziel des Klimaschutzes bei, indem sie den Unternehmensemittenten dabei unterstützen, einen glaubwürdigen Übergangspfad zu beschreiten, der mit den Zielen des Pariser Abkommens⁴ vereinbar ist.

Instrumentenbasierte Bewertung – Use-of-Proceeds-Anleihen

Eine Anleihe wird als „**Use-of-Proceeds-Anleihe**“ (d. h. als Anleihe mit Zweckbindung der Erlöse) eingestuft, wenn die zugrunde liegenden Manager das Instrument gemäß ihrer internen Methodik als grüne Anleihe, Sozialanleihe oder Nachhaltigkeitsanleihe bewerten und klassifizieren. Diese Methodik umfasst eine Prüfung, ob (i) die Anleihe mit den Green Bond Principles, den Social Bond Principles oder den Sustainability Bond Guidelines der International Capital Market Association („**ICMA**“) in Einklang steht, (ii) die Anleihe mit dem Green Bond Standard der Europäischen Union („**EUGBS**“) im Einklang steht, oder (iii) die Anleihe im Rahmen eines Rahmenwerks für grüne Anleihen, Sozialanleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen (je nach Fall) begeben wurde, für das ein anerkannter unabhängiger Anbieter von Zweitgutachten (Second Party Opinion, „**SPO**“) ein Zweitgutachten erstellt hat, in dem bestätigt wird, dass dieses Rahmenwerk mit anerkannten internationalen Standards oder Grundsätzen für grüne Anleihen, Sozialanleihen oder Nachhaltigkeitsanleihen im Einklang steht.

Anlagen in Use-of-Proceeds-Anleihen tragen zu ökologischen und/oder sozialen Zielen bei, indem sie geeignete ökologische und/oder soziale Projekte ganz oder teilweise finanzieren oder refinanzieren, wobei die Erlöse gemäß den in den Green Bond Principles, den Social Bond Principles oder den Sustainability Bond Guidelines der ICMA, dem EUGBS oder einem Rahmenwerk für grüne, Sozial- oder Nachhaltigkeitsanleihen, für das ein SPO von einem anerkannten unabhängigen SPO-Anbieter ausgestellt wurde, enthaltenen Anforderungen für Use-of-Proceeds-Anleihen eingesetzt werden.

8. DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

8.1. Welche Datenquellen werden zur Erreichung der einzelnen vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Illiquides Portfolio

Der Portfoliomanager bezieht Daten von den zugrunde liegenden Managern der zugrunde liegenden Anlagestrukturen sowie aus anderen Datenquellen, beispielsweise von externen Datenanbietern bzw. externen Sachverständigen, entsprechenden Datenbanken, öffentlichen Ressourcen und Analysen der Geschäftstätigkeit der zugrunde liegenden Anlagen.

Liquides Portfolio

Der Portfoliomanager bezieht Daten von den zugrunde liegenden Managern der Fonds des liquiden Portfolios sowie von externen Datenanbietern.

8.2. Welche Maßnahmen werden zur Sicherung der Datenqualität ergriffen?

Illiquides Portfolio

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager sich nach besten Kräften bemühen, Daten von den zugrunde liegenden Anlagen und gegebenenfalls von weiteren Gegenparteien zu erheben oder indem sie zusätzliche Analysen durchführen, mit externen Datenlieferanten bzw. externen Sachverständigen zusammenarbeiten oder angemessene Annahmen treffen. Der Portfoliomanager wird – soweit erforderlich und möglich – mit den zugrunde liegenden Managern zusammenarbeiten, um die erhaltenen Daten zu überprüfen, sie bei der Datenerhebung zu unterstützen und die Qualität der erhaltenen Daten kontinuierlich zu verbessern.

Liquides Portfolio

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Manager sich nach besten Kräften bemühen, Daten zu erheben. Darüber hinaus führen die externen Datenanbieter fortlaufend Due-Diligence-Prüfungen durch, um die Integrität der erhaltenen Daten und eine ausreichende Datenabdeckung zu gewährleisten.

8.3. Wie werden Daten verarbeitet?

Der Portfoliomanager verarbeitet und speichert Daten intern.

8.4. Welcher Anteil der Daten wird geschätzt?

Der Portfoliomanager stützt sich in erster Linie auf die Daten, die er von den zugrunde liegenden Managern und externen Datenanbietern erhält. Soweit möglich, wird der Portfoliomanager angemessene Annahmen bzw. Schätzungen in Bezug auf die Daten treffen, sofern und soweit die erforderlichen Daten nicht von den zugrunde liegenden Managern oder aus anderen Quellen bezogen werden konnten.

9. BESCHRÄNKUNGEN DER METHODEN UND DATEN

9.1. Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Datenquellen?

Die Beschränkungen hinsichtlich der Methodik und der Datenquellen hängen mit der Tatsache zusammen, dass es sich bei dem Teilfonds um einen Dachfonds handelt. Zwar wendet der Teilfonds auf das illiquide und das liquide Portfolio jeweils eine einheitliche Methodik an (siehe Abschnitt 7 oben) und stützt sich in erster Linie auf Daten, die von den zugrunde liegenden Managern, aus einschlägigen Datenbanken und/oder aus öffentlichen Quellen stammen, doch können die auf Ebene der einzelnen zugrunde liegenden Anlagestrukturen oder Fonds des liquiden Portfolios angewandten Methoden und verwendeten Datenquellen voneinander abweichen, von unterschiedlicher Qualität sein und auf unterschiedlichen Methoden beruhen.

9.2. Inwiefern wird sichergestellt, dass sich diese Beschränkungen nicht auf die Erfüllung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale auswirken?

Illiquides Portfolio

Der Portfoliomanager geht derzeit nicht davon aus, dass diese Beschränkungen die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale (siehe Abschnitt 3 oben) beeinträchtigen werden. Der Portfoliomanager wird die Beschränkungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung prüfen und sich mit den zugrunde liegenden Managern in Verbindung setzen, um die Datenqualität zu verbessern (siehe Abschnitt 8.2 oben).

Liquides Portfolio

Sollten die erforderlichen Datenpunkte bei dem von den zugrunde liegenden Managern beauftragten externen Datenanbieter nicht verfügbar sein, werden die zugrunde liegenden Manager eine Ad-hoc-Analyse in Auftrag geben oder Daten eines anderen externen Datenanbieters heranziehen. Bestimmte von externen Datenanbietern bereitgestellte Daten können durch eine interne Analyse des zugrunde liegenden Managers außer Kraft gesetzt werden, falls begründete Zweifel an der Einschätzung des externen Datenanbieters bestehen.

10. DUE-DILIGENCE-PRÜFUNG

Illiquides Portfolio

In Bezug auf jede zugrunde liegende Anlagestruktur und jeden zugrunde liegenden Manager führt der Portfoliomanager die folgenden Due-Diligence-Prüfungen hinsichtlich der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale durch (siehe Abschnitt 3 oben):

- Vor der Anlage: Vor der Anlage in jede zugrunde liegende Anlagestruktur (i) führt der Portfoliomanager eine Nachhaltigkeitsbewertung anhand eines Bewertungsrasters mit einer Reihe von Nachhaltigkeitsindikatoren durch (die beispielsweise Bereiche wie ESG-

Richtlinien und -Verpflichtungen, Ressourcen, den Ansatz zur ESG-Integration sowie Überwachungs- und Berichtssysteme abdecken) („**Nachhaltigkeitsbewertung**“); (ii) prüft er die zugrunde liegende Anlagestruktur anhand der Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio (siehe Abschnitt 4.1 oben); und (iii) bewertet er die Methodik des zugrunde liegenden Managers zur Einstufung der zugrunde liegenden Anlagen als nachhaltige Investitionen gemäß Abschnitt 7.1 oben.

- Nach der Anlage: Während der Haltedauer (i) wiederholt der Portfoliomanager die Nachhaltigkeitsbewertung; (ii) führt er regelmäßig eine Überprüfung anhand der Ausschlusskriterien für das illiquide Portfolio durch; und (iii) überwacht er fortlaufend die Einstufung der zugrunde liegenden Anlagen als nachhaltige Investitionen durch den zugrunde liegenden Manager und setzt sich bei Bedarf mit diesem in Verbindung, um die Richtigkeit und Konsistenz dieser Einstufung zu überprüfen.

Liquides Portfolio

In Bezug auf jeden Fonds des liquiden Portfolios und jeden zugrunde liegenden Manager führt der Portfoliomanager die folgenden Due-Diligence-Prüfungen hinsichtlich der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale durch (siehe Abschnitt 3 oben):

- Vor der Anlage: Vor der Anlage in jeden Liquid-Portfolio-Fonds (i) prüft der Portfoliomanager den Fonds des liquiden Portfolios anhand der Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio (siehe Abschnitt 4.1 oben); und (ii) bewertet er die nachhaltigkeitsbezogenen Prozesse und die Leistung jedes Fonds des liquiden Portfolios und des jeweils zugrunde liegenden Managers, unter anderem durch Überprüfung der Methodik des zugrunde liegenden Managers zur Einstufung liquider Vermögenswerte als nachhaltige Investitionen gemäß Abschnitt 7.1 oben.
- Nach der Anlage: Während der Haltedauer (i) führt der Portfoliomanager regelmäßig eine Überprüfung anhand der Ausschlusskriterien für das liquide Portfolio durch; und (ii) überwacht er fortlaufend die Einstufung der liquiden Vermögenswerte als nachhaltige Investitionen durch den zugrunde liegenden Manager (auf Grundlage der emittentenbasierten Bewertung für qualifizierte ESG-Emittenten bzw. auf Grundlage der instrumentenbasierten Bewertung für Use-of-Proceeds-Anleihen) und setzt sich bei Bedarf mit diesem in Verbindung, um die Richtigkeit und Konsistenz dieser Einstufung zu überprüfen.

11. ENGAGEMENTSTRATEGIEN

Illiquides Portfolio

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung sowie auf fortlaufender Basis wird der Portfoliomanager, soweit erforderlich und möglich, mit den zugrunde liegenden Managern in Kontakt treten, um (i) die Qualität der erhaltenen Daten zu verbessern (siehe Abschnitt 8.2 oben); und (ii) die Richtigkeit und Konsistenz der Einstufung der zugrunde liegenden Anlagen als nachhaltige Investitionen durch den zugrunde liegenden Manager zu überprüfen (siehe Abschnitt 10 oben).

Liquides Portfolio

Auf fortlaufender Basis wird der Portfoliomanager bei Bedarf mit den zugrunde liegenden Managern in Kontakt treten, um die Richtigkeit und Konsistenz der Einstufung liquider Vermögenswerte als nachhaltige Investitionen durch den zugrunde liegenden Manager zu überprüfen, sei es auf der Grundlage der emittentenbasierten Bewertung für qualifizierte ESG-Emittenten oder der Instrumentenbasierten Bewertung für Use-of-Proceeds-Anleihen (siehe Abschnitt 10 oben).

12. FESTGELEGTER REFERENZINDEX

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.